

Teilrevision kommunaler Richtplan Verkehr  
"Initiative zur Erhaltung des Stammgleises"

## **BERICHT ZU DEN EINWENDUNGEN**

Bereich Verkehr  
- Öffentlicher Verkehr

Stand: Fassung für die Gemeindeversammlung

Festsetzung durch die Gemeindeversammlung am xxx

Namens der Gemeindeversammlung:

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

## 1 EINLEITUNG

**Öffentliche Auflage vom 25.6. bis  
24.8.2021**

Die Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr wurde während 60 Tagen vom 25.6.2021 bis 24.8.2021 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen.

Über die nicht berücksichtigten Einwendungen entscheidet die Gemeindeversammlung gesamthaft bei der Planfestsetzung (§ 7 Abs. 3 PBG).

Gegen die Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr ging eine Einwendung ein. Der vorliegende Bericht gibt Auskunft über die Behandlung dieser Einwendung.

## 2 EINWENDUNGEN

**Einwendung der SBB**

Die SBB beantragen mit Schreiben vom 13. Juli 2021 die Nichtaufnahme des Stammgleises Bubikon-Wolfhausen (inkl. Anschluss an das SBB-Netz). Eventualiter sei für die Reaktivierung des Stammgleises resp. des Wiederanschlusses an das SBB-Netz ein entsprechende Gesuch an das Bundesamt für Verkehr (BAV) einzureichen.

Die SBB begründen ihre Einwendung damit, dass ein Bahnanschluss an die SBB-Gleisanlage nicht mehr möglich sei, ohne die Fahrplanstabilität im Abschnitt Rapperswil-Wetzikon zu gefährden.

Ein allfälliger Wiederanschluss des Stammgleises Bubikon-Wolfhausen ans das SBB-Netz müsse für die SBB kostenneutral sein. Eine Kostenbeteiligung seitens SBB für den Wiederanschluss, die Instandhaltung der zusätzlichen Bahnanlagen und den Betrieb auf dem Stammgleis sei ausgeschlossen.

Der Anschluss an das Netz der SBB müsse in einem Anschlussvertrag geregelt werden. Es müsse geklärt werden, ob der Vertrag nach Gütertransportgesetz oder nach Eisenbahngesetz zu erstellen ist. Dazu sei ein Gesuch an das BAV einzureichen, in welchem ein Betriebskonzept aufzeigt, mit welchen Verkehrsmengen und Gütern gerechnet werden kann. Auch das Anschlussgleis bedienende Eisenbahnverkehrsunternehmen sollten bekannt gegeben werden. Auf Basis dieser Angaben werde gestützt auf Art. 18m Eisenbahngesetz (EBG) ein Grundsatzentscheid gefällt, in welchem die notwendigen Auflagen für den Wiederanschluss bekanntgegeben würden.

**Erwägungen**

Die Wiederherstellung des Anschlusses des Stammgleises an das SBB-Netz ist eine explizite Forderung der Initiative. Der Antrag zur Nichtaufnahme des Stammgleises Bubikon-Wolfhausen (inkl. Anschluss an das SBB-Netz) kann daher nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen wird die Beurteilung der SBB geteilt, wonach für die Wiederherstellung des Anschlusses gestützt auf Art. 18m EBG ein Gesuch an

das BAV einzureichen ist. Für den Eintrag im Richtplan ist ein solches Gesuch jedoch aus Sicht des Gemeinderates nicht erforderlich, müsste aber im Zuge der weiteren Planung früher oder später gestellt werden. Die weiteren Ausführungen bezüglich Kostenneutralität und Anschlussvertrag werden zur Kenntnis genommen.

**Antrag an die  
Gemeindeversammlung**

Der Antrag, das Stammgleis Bubikon-Wolfhausen nicht in den kommunalen Richtplan Verkehr aufzunehmen, wird nicht berücksichtigt.

Der Eventualantrag wird berücksichtigt. Für die Wiederherstellung des Anschlusses an das SBB-Netz wird zu gegebener Zeit ein Gesuch an das BAV eingereicht.